

Steinhöfel'sche Buchh. in Verden.

8444. Pufendorf, die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft bei Verbrechen u. Polizeübertretgn. in 14 Abhandlgn. gr. 8. In Comm. Geh. * 12½ N \mathcal{L}

Unzer in Königsberg.

8445. Geinel, C., gedrängte Uebersicht der vaterländ. Geschichte als Hilfsbuch zur Erlernung derselben f. Schüler. 10. Aufl. 8. 3 N \mathcal{L}

Verlags-Comptoir in Breslau.

8446. Rudolph, A., Verhältniß d. neuen Preussischen od. Zoll-Gewichts zu dem alten Preussischen u. gr. 8. Geh. 3 N \mathcal{L}

Voss in Leipzig.

8447. Beiträge zur Kenntniss d. russischen Reiches u. der angränzenden Länder Asiens. Hrsg. von K. E. v. Baer u. Gr. v. Helmersen. 20. Bdchn.: Wlangali's Reise nach der östl. Kirgisen-Steppe. Lex.-8. 1856. In Comm. Geh. ** 1 \mathcal{L} 3 N \mathcal{L}

8448. Castrén's, M. A., ethnologische Vorlesungen üb. die altaischen Völker. Hrsg. v. A. Schiefner. Lex. 8. In Comm. Geh. ** 1 \mathcal{L} 3 N \mathcal{L}

8449. Gruber, W., die musculi subscapulares (major et minor) u. die neuen supernumerären Schulter-Muskeln d. Menschen. gr. 4. In Comm. Geh. ** 28 N \mathcal{L}

8450. Lerch, P., Forschungen üb. die Kurden u. die iranischen Nordchaldäer. Lex.-8. In Comm. Geh. ** 1½ \mathcal{L}

8451. Mélanges asiatiques tirés du bulletin historico-philologique de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. Tome III. Livr. 1. Lex.-8. In Comm. Geh. ** 18 N \mathcal{L}

8452. — mathématiques et astronomiques tirés du bulletin physico-mathématique de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. Tome II. Livr. 5. Lex.-8. In Comm. Geh. ** 17 N \mathcal{L}

Voss in Leipzig ferner:

8453. Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. 6. Série. Sciences mathématiques et physiques. Tome VI. gr. 4. In Comm. Geh. ** 6 \mathcal{L} 28 N \mathcal{L}

Wangler'sche Buchdr. in Freiburg im Br.

8454. Schreiber, S., Geschichte der Stadt u. Universität Freiburg im Br. 4. Bfg. A. u. B. C.: Geschichte der Stadt Freiburg im Br. 3. Tbl. gr. 8. Geh. * 28 N \mathcal{L}

Wallerstein in Leipzig.

8455. * Döring's britischer Balladenschag in metrischer Uebersetzg. m. beigefügtem Original. 2. Aufl. 8. 1858. Geh. * 17½ N \mathcal{L} ; in engl. Einb. m. Goldschn. $\frac{5}{8}$ \mathcal{L}

8456. * Freyberg, S., Zur Erinnerung. Gedichte. 2. Aufl. 16. 1858. Geh. * 1½ \mathcal{L}

8457. * Künstler, W., Dorfgeheimnisse. 2. Aufl. 8. 1858. Geh. ½ \mathcal{L}

8458. * Meyer, B., die Wurmkrankheiten d. Menschen m. Versuchen an lebenden Thieren. 2. Aufl. gr. 8. 1858. Geh. $\frac{5}{8}$ \mathcal{L}

8459. Heinert, C., Anweisung d. Schlittschuhfahrens. 16. 1858. In Comm. Geh. 2½ N \mathcal{L}

8460. Wagner, S., das Büchlein vom gesunden u. kranken Pferde. gr. 16. 1858. Geh. * 1½ \mathcal{L}

Weber in Leipzig.

8461. Klencke, H., Reagentien-Tabelle. Alphabetisch tabellar. Zusammenstellg. der auf einander wirkenden chem. Körper u. ihrer Reactionerscheinungen. gr. 8. 1858. Geh. * $\frac{2}{3}$ \mathcal{L}

Weidmann'sche Buchh. in Berlin.

8462. Sophokles, erklärt v. F. W. Schneidewin. 3. Bdchn. 3. Aufl. besorgt v. A. Nauck. gr. 8. Geh. 12 N \mathcal{L}

Nichtamtlicher Theil.

Rechtssfälle.

(Schluß aus Nr. 141.)

Aus dem Vorstehenden würde die Steuerfreiheit der Landwirthschaftlichen Zeitung in dem fraglichen Zeitraum schon zur Genüge hervorgehen, wenn nicht die Anklage den Beweis, daß die Zeitung ein Anzeigenblatt, dadurch zu führen suchte, daß sie dem, in der oben dargestellten Verbindung mit der Landwirthschaftlichen Zeitung erschienenen, als Anzeigenblatt unbestritten steuerpflichtigen, „Landwirthschaftlichen Anzeiger“ die Eigenschaft einer Beilage jener Zeitung im Sinne des §. 2. Litt. A. des Zeitungsstempelgesetzes vindicirt, und nunmehr beide Blätter als ein einziges Anzeigenblatt ansieht.

Der von der Anklage in Bezug genommene §. 2. verordnet sub Litt. A:

„die Steuer von den im Inlande erscheinenden Blättern ist nach 8 Abstufungen zu entrichten, die mit Rücksicht auf die Bogenzahl der Blätter (des Hauptblattes nebst Beilagen) während eines bestimmten Zeitraums zu bemessen u.“

Diese Vorschrift setzt also steuerpflichtige Blätter voraus, und bestimmt, daß bei solchen Blättern, die aus Hauptblatt nebst Beilage bestehen, auch die Bogenzahl der letztern zur Abmessung der Steuerstufe mitberechnet werden soll.

Dagegen ist nicht darin gesagt, was unter Beilage zu verstehen sei?

Erwägt man zunächst die Worte:

„Hauptblatt nebst Beilage“

so deutet schon der Ausdruck an, daß die Beilage zu dem Hauptblatt in einem untergeordneten, dienstbaren Verhältniß steht, und es muß demgemäß und in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, insbesondere bei Zeitungen und Anzeigenblättern, welche das Zeitungsstempelgesetz nur betrifft, angenommen werden, daß die

Fortsetzung resp. Ergänzung des Hauptblattes ein wesentliches Kriterium der Beilage bildet.

Daraus folgt zugleich, daß auch der Inhalt der Beilage mit dem des Hauptblattes entweder gleichartig, oder, wenn dies theilweise oder gänzlich nicht der Fall ist, dieser der Art nach verschiedene Inhalt dem Zwecke und der Bestimmung des Hauptblattes entsprechen muß, so daß in jedem Falle erst das Hauptblatt mit der Beilage ein Ganzes ausmacht.

Dieser Maassstab einer durch die Bestimmung, also dem Inhalte nach, vermittelten inneren Verbindung mehrerer Blätter für den Begriff des Verhältnisses „Hauptblatt und Beilage“ entspricht auch dem Sinne und Zusammenhange der gesetzlichen Vorschriften.

Denn aus den Bestimmungen über den Gegenstand der Zeitungsstempelsteuer (§. 1 alleg.) geht deutlich hervor, daß die Gründe zur Steuerpflicht wesentlich aus der Bestimmung und dem Inhalte von Zeitschriften entnommen sind.

Nach diesen Kriterien muß also auch die Steuerpflichtigkeit mehrerer in Verbindung mit einander erscheinenden Blätter, nicht aber schon aus deren verbundenem Erscheinen an und für sich, beurtheilt werden.

Dies findet auch darin Bestätigung, daß der §. 1 alleg. sub 1^b, nachdem er für steuerpflichtig erklärt hat:

„Anzeigenblätter aller Art, welche gegen Insertionsgebühren Anzeigen aufnehmen,“

fortfährt:

„es mögen diese Blätter in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen, oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein.“

Denn hiernach ist es gesetzlich zulässig, daß ein nicht steuerpflichtiges Blatt mit einem steuerpflichtigen Anzeigenblatt in Verbindung erscheinen kann, und der Sinn jenes Nebensatzes, daß ein steuerpflichtiges Blatt durch Verbindung mit einem nicht steuerpflichtigen